

Prüfungsordnung

für den Deutsch-Türkischen Masterstudiengang Rechtswissenschaft Köln / Istanbul Bilgi der Universität zu Köln und der Istanbul Bilgi Üniversitesi in der Spezialisierung „Deutsches und Türkisches Wirtschaftsrecht“ beziehungsweise „Türkisches und Deutsches Wirtschaftsrecht“
vom 09.02.2017

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1, § 62 Absatz 3 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 574), geändert durch das Gesetz vom 14. Juni 2016 8GV.NRW. S.310) hat die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Artikel I

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Regelungsgegenstand
 - § 2 Zulassung
 - § 3 Prüfungsausschuss
 - § 4 Ziel, Dauer und Aufbau des Studiums und Studienabschluss
 - § 5 Credits und Arbeitsaufwand (workload)
 - § 6 Mehrsprachigkeit
 - § 7 Modulprüfungen
 - § 8 Prüferinnen und Prüfer,
 - § 9 Praktikum oder Auswahl eines dritten Wahlmoduls
 - § 10 Masterarbeit
 - § 11 Wiederholungsprüfungen
 - § 12 Gesamtnote
 - § 13 Akademischer Grad
 - § 14 Einsicht in Prüfungsakten
 - § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung
 - § 16 Anerkennung von Prüfungsleistungen
 - § 17 Nachteilsausgleich
 - § 18 Ungültigkeit der Abschlussprüfung
 - § 19 Inkrafttreten und Veröffentlichung
- Anhang: Modulübersicht

Präambel

Der internationale Deutsch-Türkische Masterstudiengang Rechtswissenschaft Köln / Istanbul Bilgi der Universität zu Köln und der Istanbul Bilgi Üniversitesi in der Spezialisierung „Deutsches und Türkisches Wirtschaftsrecht“ beziehungsweise „Türkisches und Deutsches Wirtschaftsrecht“ hat zum Ziel, eine Spezialisierung im privaten und öffentlichen Wirtschaftsrecht Deutschlands und der Türkei zu ermöglichen. Dies soll im Rahmen eines verbundenen Studiums an der Universität zu Köln und der Istanbul Bilgi Üniversitesi geschehen. Gebiete aus dem Wirtschaftsrecht beider Rechtsordnungen sollen vergleichend analysiert, deren Unterschiede und Ähnlichkeiten festgestellt und deren Beeinflussung durch das Wirtschaftsrecht der Europäischen Union ergründet werden. Besonders geeigneten Absolventinnen und Absolventen soll dadurch ermöglicht werden, ihr Verständnis und ihre Kenntnisse in den Themengebieten dieses Studiengangs zu vertiefen. Er soll die Absolventinnen und Absolventen für eine berufliche Tätigkeit mit europäisch-wirtschaftsrechtlichem Bezug besonders qualifizieren und ihnen zusätzliche länderübergreifende Schlüsselqualifikationen vermitteln.

§ 1 Regelungsgegenstand

Diese Prüfungsordnung regelt den Studienverlauf und das Prüfungsverfahren des Deutsch-Türkischen Studiengangs Rechtswissenschaft Köln / Istanbul Bilgi der Rechtswissenschaftlichen Fakultäten der Universität zu Köln und der Istanbul Bilgi Üniversitesi in der Spezialisierung „Deutsches und Türkisches Wirtschaftsrecht“ beziehungsweise „Türkisches und Deutsches Wirtschaftsrecht“.

§ 2 Zulassung

Über die Zulassung zum Deutsch-Türkischen Masterstudiengang Rechtswissenschaft Köln / Istanbul Bilgi entscheidet der Prüfungsausschuss. Das Nähere wird in der Zulassungsordnung geregelt.

§ 3 Prüfungsausschuss

(1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Masterstudiengangs wird von der Engeren Fakultät der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln und von dem

zuständigen Gremium der Rechtswissenschaftlichen Fakultät Istanbul Bilgi Üniversitesi ein Prüfungsausschuss gewählt und bestellt.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

a) sechs Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, wobei jeweils drei aus der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln und drei aus der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Istanbul Bilgi Üniversitesi kommen müssen. Die beiden Vorsitzenden und deren Stellvertreter/innen werden aus dieser Gruppe gewählt, jeweils ein/e Hochschullehrer/in der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln und ein/e Hochschullehrer/in aus der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Istanbul Bilgi Üniversitesi und jeweils entsprechende Stellvertreter/innen. Es wird gewährleistet, dass bei der Aufgabenwahrnehmung durch den Prüfungsausschuss beide Universitäten im gleichen Maße vertreten sind.

b) ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln, und ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Istanbul Bilgi Üniversitesi.

c) ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln und ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Istanbul Bilgi Üniversitesi.

d) zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden; diese müssen während ihrer Amtszeit in diesem Studiengang eingeschrieben sein.

Die Amtszeit der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung beträgt vier Jahre, die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden ein Jahr. Für die Ausführung der Beschlüsse des Prüfungsausschusses kann dieser zwei Geschäftsführer/innen bestellen, die diesem als Mitglied ohne Stimmrecht angehören, es sein denn, sie werden gleichzeitig als stimmberechtigte Mitglieder gewählt. Jeweils ein/e Geschäftsführer/in kommt von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln und ein/e Geschäftsführer/in aus der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität der Istanbul Bilgi Üniversitesi. Die Wahl der Mitglieder des

Prüfungsausschusses und der Geschäftsführer/innen erfolgt jeweils durch die Engere Fakultät der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln und durch die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Istanbul Bilgi Üniversitesi. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben den Vorsitzenden oder deren Stellvertreter/innen zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder zwei Mitglieder aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung oder zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden teilnehmen. Der Ausschuss entscheidet mit der Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit zählen die Stimmen der Vorsitzenden doppelt. Sollte in diesem Fall auch keine Mehrheit zustande gekommen, gilt der Beschluss als nicht zustande gekommen. Die Mitglieder aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung haben in Angelegenheiten der Lehre nur Stimmrecht, soweit sie entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügen. Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheiden die Vorsitzenden zu Beginn der Amtszeit der Mitglieder, in Zweifelsfällen das Rektorat. Die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden stimmen bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung und Anerkennung und Anrechnung von Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfer/innen, nicht mit ab.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung einschließlich ihres Anhangs eingehalten werden. Er ist zuständig für die ordnungsgemäße Organisation und Durchführung der Prüfungen, insbesondere bei Bestellung der Prüfer/innen sowie für alle in diesem Zusammenhang zu treffenden Entscheidungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet den beiden Fakultäten alle vier Jahre über die Entwicklung der Prüfungsleistungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(5) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die/den Vorsitzende/n aus der jeweiligen Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Partneruniversitäten übertragen, an der sie anfallen; dies gilt nicht für die Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultäten.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen und die Prüfungsakten jederzeit einzusehen.

(7) Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Ausschusses, deren Stellvertreter/innen und die Prüfer/innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses können zum Beispiel durch fernmündliche Erreichbarkeit, Videokonferenz und andere moderne Kommunikationsmittel gehalten werden.

(8) Studierende, die einen Antrag beim Prüfungsausschuss stellen, haben das Recht, ihr Anliegen dem Prüfungsausschuss persönlich vorzutragen.

(9) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts.

§ 4 Ziel, Dauer und Aufbau des Studiums

(1) Durch das Studium wird festgestellt, ob die/der Student/in die notwendigen wissenschaftlichen Grundlagen, methodischen Kompetenzen und fachsprachlichen Qualifikationen erworben hat.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt zwei Semester. Das Studium wird zum Wintersemester an der Universität zu Köln aufgenommen und wird im Sommersemester an der Istanbul Bilgi Üniversitesi fortgesetzt.

(3) Im Laufe des Studiums absolvieren die Studierenden fünf Pflichtmodule (P1 – P5) und jeweils eines der angebotenen Wahlergänzungsmodule aus Köln und Istanbul:

- Pflichtmodule mit Lehrveranstaltungen in Köln und Istanbul (P1, P2, P3),
- Praktikum (P4) oder ein weiteres Wahlergänzungsmodul nach den Vorgaben des Abs. 5 Satz 4 und § 9 Abs. 1 Satz 1,
- Masterarbeit (P5),
- Wahlergänzungsmodule mit Lehrveranstaltungen in Köln und Istanbul.

Diese Module und die dort zu erwerbenden Credits sind in der Modulübersicht im Anhang aufgeführt. Die in der Modulübersicht aufgeführten Module können vom Prüfungsausschuss durch aktuelle zum jeweiligen Modul passende Veranstaltungen ergänzt werden.

(4) In dem Pflichtmodul P1 sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 16 Credits, jeweils acht Credits in Köln und Istanbul, zu belegen. Die Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft aus

diesem Modul ist obligatorisch. In dem Pflichtmodul P2 sind Lehrveranstaltungen im Umfang von sechs Credits, jeweils drei Credits in Köln und Istanbul, zu belegen. Aus dem Pflichtmodul P3 sind Lehrveranstaltungen im Umfang von fünf Credits zu belegen, wobei die Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Tutorium: Projekt- und Masterarbeit“ obligatorisch ist. In den Wahlergänzungsmodulen ist jeweils eine Lehrveranstaltung in Köln und Istanbul im Umfang von drei Credits zu belegen. Die Teilnahme an weiteren Lehrveranstaltungen und Einzelprüfungen ist den Studierenden freigestellt. Einzelheiten regelt die Modulübersicht. Lehrveranstaltungen in Modulen sind in der Regel Vorlesungen, Übungen oder Arbeitsgemeinschaften, die auch als Blockveranstaltungen angeboten werden können.

(5) Zum erfolgreichen Abschluss des Deutsch-Türkischen Masterstudiengangs sind mindestens 60 Credits zu erwerben. Davon sind jeweils mindestens 16 Credits aus dem Pflichtmodul P1, mindestens sechs Credits aus dem Pflichtbereich P2 und mindestens fünf Credits aus dem Pflichtbereich P3 zu erbringen (insgesamt 27 Credits). Ferner sind mindestens drei Credits aus einem Wahlergänzungsmodul an der Universität zu Köln und mindestens drei Credits aus einem Wahlergänzungsmodul an der Istanbul Bilgi Üniversitesi (insgesamt sechs Credits) zu erbringen. Zu diesen zu erbringenden Credits werden die Credits für das Praktikum P4 oder aus einem zusätzlichen Wahlergänzungsmodul (im Umfang von 9 Credits) und für die Masterarbeit (P5 = 18 Credits) addiert.

(6) Hat ein/e Studierende/r nach dem ersten Semester die erforderlichen Credits gemäß Absatz 5 an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln nicht erbracht, so räumt der Prüfungsausschuss ihr/ihm auf Antrag die Möglichkeit ein, ihr/sein Studium an der Partneruniversität fortzusetzen und die fehlenden Prüfungsleistungen in einem dritten Semester an der Universität zu Köln nachzuholen. Hat ein/e Studierende/r nach dem zweiten Semester die erforderlichen Credits gemäß Absatz 5 an der Universität Istanbul Bilgi nicht erbracht, so räumt der Prüfungsausschuss ihr/ihm auf Antrag die Möglichkeit ein, die fehlenden Prüfungsleistungen in einem weiteren Semester an dieser Universität nachzuholen.

§ 5 Credits und Arbeitsaufwand (workload)

(1) Die quantitative Bemessung von Leistungen im Rahmen des Deutsch-Türkischen Masterstudiengangs Rechtswissenschaft Köln / Istanbul Bilgi erfolgt auf der Grundlage des European Credit Transfer System (ECTS). Der Arbeitsaufwand der Studierenden (workload) wird dabei in Credits angegeben.

(2) Credits werden ausschließlich für die gesamte Modulprüfung umfassenden Leistungen vergeben. Die Modulprüfung ist bestanden, wenn alle im Rahmen des Moduls erbrachten Leistungen im Durchschnitt mit mindestens der Note „ausreichend / orta (B.)“ bestanden wurden. Credits werden vergeben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Entscheidung, aus welchen Leistungen sich eine Modulprüfung zusammensetzt, trifft der Prüfungsausschuss anhand der aktuellen in dem Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Die in den Modulen aufgelisteten Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden durch den Prüfungsausschuss aktualisiert.

(3) Als Arbeitsaufwand (workload) werden 900 Stunden je Semester angesetzt. Diese werden mit 30 Credits angerechnet.

(4) Die Anzahl der auf ein Modul entfallenden Credits ergibt sich aus dem Arbeitsaufwand (workload), den ein/e durchschnittlich begabte/r Studierende/r für das entsprechende Modul für Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie der Prüfungszeit aufwenden muss.

(5) Einzelheiten ergeben sich aus der Modulübersicht, die Bestandteil dieser Prüfungsordnung ist.

§ 6 Mehrsprachigkeit

(1) Lehrveranstaltungen und die dazugehörigen Prüfungen können nach Wahl der Prüferin / des Prüfers in deutscher oder türkischer Sprache abgehalten werden.

(2) Der Praktikumsbericht (§ 9 Abs. 4 und Abs. 5) ist in türkischer Sprache zu verfassen, wenn das Praktikum überwiegend in der Türkei absolviert wurde, und in deutscher Sprache, wenn es überwiegend in Deutschland erfolgte. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Masterarbeit (§ 10) ist nach Absprache mit der/dem Betreuer/in in deutscher oder türkischer Sprache zu verfassen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 7 Modulprüfungen

(1) Die Module werden mit Ausnahme des Praktikums und der Masterarbeit durch Prüfungen abgeschlossen.

(2) Die Modulnote ergibt sich jeweils im Umfang der zu erbringenden Credits in Pflichtmodulen mit Lehrveranstaltungen aus dem arithmetischen Mittel der besten in dem Modul erzielten Einzelprüfungsnoten, in den Wahlergänzungsmodulen aus dem arithmetischen Mittel der besten in dem Modul erzielten Einzelprüfungsnoten. Bei der Modulnote werden hinter dem Komma nur die erste und zweite Dezimalstelle berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Für die Durchführung von Prüfungen und die Bewertung von Prüfungsleistungen an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln bzw. der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Istanbul Bilgi Üniversitesi, die als Aufsichtsarbeiten erbracht werden, gelten die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft mit Abschluss erste Prüfung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln (im Folgenden: StudPrO erste Prüfung) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend bzw. die Ordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Istanbul Bilgi Üniversitesi, sofern sich aus dieser Ordnung nichts anderes ergibt.

(4) Die regelmäßige Prüfungsform ist die schriftliche Prüfung. Abweichende Prüfungsformen wie mündliche Prüfungen sind im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss zulässig.

(5) Bei mündlichen Prüfungsleistungen beträgt die Prüfungszeit 10 bis 20 Minuten pro Prüfling. Von der mündlichen Prüfung soll ein Protokoll erstellt werden.

(6) Die Teilnahme an Prüfungen setzt die vorherige Anmeldung voraus. Die Anmeldung zu und Abmeldung von Klausuren an der Universität zu Köln erfolgt über ein internetbasiertes Anmeldesystem. Die Anmeldung und die Abmeldung sind verbindlich und sind nur bis sieben Tage vor dem Prüfungstermin möglich. Fällt das Fristende rechnerisch auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist erst mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktags. Die Anmeldungen zu allen übrigen Prüfungen in Köln erfolgt schriftlich beim Zentrum für Internationale Beziehungen (ZIB). Die Anmeldung ist verbindlich und kann nur vor Beginn der Prüfung bei dem ZIB schriftlich getätigt bzw. durch schriftliche Erklärung gegenüber dem ZIB rückgängig gemacht werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(7) Die Prüfungen sind bestanden, wenn sie jeweils mit mindestens der Note „ausreichend / orta (B-)“ bewertet worden sind.

(8) Die Bewertungen entsprechen einander nach folgender Punktetabelle:

| Notensystem der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln | | Notensystem der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Istanbul Bilgi Üniversitesi | | |
|---|-----------------------------|---|-----------------------------|-------------|
| <u>Note</u> | <u>Numerischer Wert</u> | <u>Bezeichnung</u> | <u>Numerischer Wert</u> | <u>Note</u> |
| sehr gut | 16- 18 Punkte | Pekiyi | 4.00 | A |
| gut | 13- 15 Punkte | Pekiyi | 3.70 | A- |
| vollbefriedigend | 10- 12 Punkte | I.yi | 3.30 | B+ |
| befriedigend | 7- 9 Punkte | I.yi | 3.00 | B |
| ausreichend | 4- 6 Punkte | Orta | 2.70 | B- |
| mangelhaft | 1- 3 Punkte | Başarsız | 2.30 | C |
| ungenügend | 0 Punkte | Başarsız | 0.00 | F |

(9) Die Bewertung von Prüfungsleistungen soll jeweils spätestens neun Wochen nach Erbringung der Leistung bekannt gegeben werden. Abweichend hiervon wird bei mündlichen Prüfungen das Prüfungsergebnis dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung bekannt gegeben.

(10) Die/der Studierende verliert ihren / seinen Prüfungsanspruch mit Ablauf des sechsten Semesters.

§ 8 Prüferinnen und Prüfer

(1) Die an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln sowie der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Istanbul Bilgi Üniversitesi zur Prüfungsabnahme berechtigten Hochschullehrer/innen sowie Privatdozenten/innen können als Prüfer/innen in diesem Masterstudiengang tätig sein, ohne dass es einer besonderen Bestellung bedarf.

(2) Lehrbeauftragte sowie Honorarprofessor/innen der Universität zu Köln und der Istanbul Bilgi Üniversitesi können durch den Prüfungsausschuss zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden.

§ 9 Praktikum oder Auswahl eines dritten Wahlmoduls

(1) Im Rahmen des Deutsch-Türkischen Masterstudiengangs Rechtswissenschaft Köln / Istanbul Bilgi ist ein Praktikum mit einer Dauer von acht Wochen oder ein drittes Wahlergänzungsmodul im Umfang von neun Credits zu absolvieren. Eine Aufteilung in zwei Blöcke von je vier Wochen ist zulässig. Das Praktikum muss während der vorlesungsfreien

Zeit stattfinden. Ein Praktikum, das im Semester vor Aufnahme dieses Studiengangs abgeleistet wurde, kann in einem Umfang von höchstens vier Wochen anerkannt werden.

(2) Das Praktikum kann nach Wahl der/des Studierenden in der Rechtspflege, bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt, in einem Wirtschaftsunternehmen oder bei überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder sonstigen Ausbildungsstellen absolviert werden. Die Betreuung der/des Praktikantin/en durch eine Juristin oder einen Juristen muss sichergestellt sein. Die Anerkennung einer geeigneten Ausbildungsstelle erfolgt im Einzelfall durch den Prüfungsausschuss.

(3) Das Praktikum ist durch eine Bescheinigung der Stelle nachzuweisen, an der das Praktikum absolviert wurde. Der Nachweis soll bis zum Ende des zweiten Semesters dem Prüfungsausschuss vorgelegt werden. Wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, das Praktikum in zwei Einzelpraktika aufzuteilen, so sind entsprechend zwei Praktikumsbescheinigungen vorzulegen.

(4) Zusätzlich ist von der/dem Praktikant/in ein eigenhändig verfasster Praktikumsbericht in deutscher oder in türkischer Sprache verfasst werden, der von der/dem Betreuer/in benotet wird. Wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, das Praktikum in zwei Einzelblöcke aufzuteilen, so sind entsprechend zwei Praktikumsberichte vorzulegen. Bei Anerkennung eines vor Aufnahme des Masterstudiengangs geleisteten Praktikums gemäß Abs. 1 muss ein Praktikumsbericht über dieses Praktikum nachgereicht werden.

(5) Die Studierenden organisieren ihr Praktikum in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss. Dieser gewährt ihnen Unterstützung bei der Suche eines geeigneten Praktikumsplatzes.

(6) Ein Anspruch auf die Vermittlung eines Praktikumsplatzes besteht nicht. Die/der Studierende hat selber dafür Sorge zu tragen, rechtzeitig ein geeignetes Praktikum zu absolvieren. Anstelle des Praktikums können die für dieses Modul zu erbringenden Credits durch Absolvieren eines dritten Moduls aus den angebotenen Wahlmodulen im Umfang von neun Credits erworben werden.

(7) Die Teilnehmer/innen sollen spätestens bis zum Ende der Vorlesungszeit des ersten Semesters dem Prüfungsausschuss mitteilen, ob ein Praktikum oder ein drittes Wahlmodul im Umfang von neun Credits absolviert wird. Unterbleibt diese Mitteilung, soll die/der Studierende

im zweiten Semester ein drittes Wahlmodul absolvieren. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 10 Masterarbeit

(1) Mit der Masterarbeit soll die/der Studierende nachweisen, dass sie/er innerhalb eines Zeitraums von vier Monaten ein wissenschaftliches Problem aus dem thematischen Bereich der von ihr/ihm gewählten Spezialisierung auch unter Berücksichtigung praxisrelevanter Gesichtspunkte selbstständig bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darstellen kann.

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Der Ausgabetermin der Masterarbeit wird dem Prüfungsausschuss und der/dem Studierenden schriftlich mitgeteilt. Mit dem Ausgabetermin beginnt die Bearbeitungszeit. Das Thema kann nur einmal und innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(3) Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten ausnahmsweise eine Nachfrist von bis zu sechs Wochen gewähren.

(4) Die Masterarbeit ist nach Absprache mit der/dem Betreuer/in und dem Prüfungsausschuss in deutscher oder türkischer Sprache abzufassen. Sie soll einen Umfang von 60.000 Zeichen (ohne Leerzeichen) nicht überschreiten.

(5) Die/der Studierende kann für das Thema der Masterarbeit einen Vorschlag unterbreiten. Die Masterarbeit soll sich an praxisbezogenen Problemstellungen orientieren. Das Thema der Masterarbeit soll in der Regel rechtsvergleichend sein und dabei möglichst eine inhaltliche Verbindung mit dem abzuleistenden Praktikum aufweisen. Der Prüfungsausschuss kann in Einvernehmen mit der/dem Betreuer/in als Masterarbeit auch eine praktische Falllösung aus dem Bereich der Pflichtmodule P1 ausgeben. Die/der Studierende soll dafür eine/n Hochschullehrer/in im Sinne von Absatz 2 vorschlagen, die/der zur Betreuung der Arbeit bereit ist.

(6) Die Masterarbeit ist beim Prüfungsausschuss in schriftlicher Form in zweifacher Ausfertigung sowie in elektronischer Form auf einem physischen Datenträger einzureichen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie als mit „ungenügend“ bzw. „Başarsız“ bewertet. Bei der Abgabe hat die/der Kandidat/in schriftlich an Eides statt zu

versichern, dass sie/er ihre/seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen zulässigen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Masterarbeit wird nach § 7 bewertet und dem Prüfungsausschuss und der/dem Studierenden schriftlich mitgeteilt. Die bewertete Masterarbeit wird zur Prüfungsakte genommen.

(8) Der Prüfungsausschuss bestellt die beiden Gutachter/innen für die Masterarbeit. Der/die Erstgutachter/in soll in der Regel die Person sein, die das Thema gestellt hat. Die Benotung der Masterarbeit ist entsprechend § 7 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Erstellung des Erst- und Zweitgutachtens soll jeweils innerhalb von vier Wochen erfolgen. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als zwei Noten beträgt. Beträgt die Differenz mehr als zwei Noten oder bewertet nur ein/e Gutachter/in die Masterarbeit mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte prüfungsberechtigte Person zur Benotung der Masterarbeit bestellt. In diesem Fall wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten ermittelt. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind. Im Falle der Bestellung einer dritten prüfungsberechtigten Person soll auch das Drittgutachten innerhalb von vier Wochen erstellt werden. Die Korrekturfrist gemäß § 7 Abs. 9 verlängert sich in diesem Fall um weitere fünf Wochen. Bei der Ermittlung des arithmetischen Mittels zur Bildung der Note der Masterarbeit werden hinter dem Komma nur die erste und zweite Dezimalstelle berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(9) Die Masterarbeit kann bei Nichtbestehen einmal mit einer neuen Themenstellung wiederholt werden. Eine bestandene Masterarbeit kann nicht wiederholt werden.

(10) Über Ausnahmen von § 10 Absätze 1 bis 9 entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

§ 11 Wiederholungsprüfungen

(1) Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist an der Universität zu erbringen, an der die Prüfungsleistung nicht bestanden wurde. Den Antrag auf eine direkte Wiederholung kann die/der Studierende nach ihrer/seiner Wahl innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Prüfungsausschuss

stellen. Die direkte Wiederholung findet frühestens zwei Wochen und spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrags statt. Diese Wiederholung kann nach Entscheidung durch den Prüfungsausschuss mündlich oder schriftlich erfolgen. Das Nichtbestehen der direkten Wiederholung bleibt bei der Anzahl der Wiederholungsversuche unberücksichtigt (Freiversuch).

(2) Ein Anspruch auf das semesterweise Angebot aller Pflicht- und Wahlfächer sowie der entsprechenden Prüfungen durch die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln oder der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Istanbul Bilgi Üniversitesi besteht nicht.

(3) Jede nicht bestandene Prüfung kann durch das Bestehen jeweils einer weiteren Prüfung aus demselben Modul kompensiert werden.

(4) Über eine Fristverlängerung für die Wiederholungsprüfungen entscheidet auf Antrag der/des Studierenden der Prüfungsausschuss.

§ 12 Gesamtnote

Die Modulnoten werden nach folgender Tabelle gewichtet und daraus die Gesamtnote errechnet:

| Modulbezeichnung | Credits | Gewichtung |
|----------------------------|----------------|-------------------|
| Pflichtmodul P1 | (8+8 =) 16 | 26,67 % |
| Pflichtmodul P2 | (3+3 =) 6 | 10,00 % |
| Pflichtmodul P3 | 5 | 8,33 % |
| Pflichtmodul P4 | 9 | 15,00 % |
| Pflichtmodul P5 | 18 | 30,00 % |
| Wahlgänzungsmodul Köln | 3 | 5,00 % |
| Wahlgänzungsmodul Istanbul | 3 | 5,00 % |

§ 13 Akademischer Grad

(1) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs verleihen die Rechtswissenschaftlichen Fakultäten der Universität zu Köln und der Istanbul Bilgi Üniversitesi den akademischen Grad eines „Master of Laws“ (LL.M. Universität zu Köln / Istanbul Bilgi Üniversitesi). Die Urkunde dokumentiert die Verleihung des Grades. Sie wird von der/dem Dekan/in von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln und der/dem Dekan/in von der

Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Istanbul Bilgi Üniversitesi unterzeichnet und mit Siegel versehen. Die Urkunde enthält das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde, sowie die erzielte Gesamtnote. Sie wird in deutscher und türkischer Sprache ausgestellt.

(2) Der Urkunde sind ein Zeugnis und ein „Diploma Supplement“ beizufügen. Beide werden von der/dem Dekan/in der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln und der/dem Dekan/in der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Istanbul Bilgi Üniversitesi unterzeichnet und mit Siegel versehen. Sie werden in deutscher und türkischer Sprache ausgestellt.

(3) Das Zeugnis enthält folgende Angaben:

- a. die Namen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln und der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Istanbul Bilgi Üniversitesi,
- b. der Name der/des Absolvent/in, Geburtsdatum und Geburtsort,
- c. die Bezeichnung des Studiengangs,
- d. die Bezeichnungen der absolvierten Pflicht- und Wahlergänzungsmodule einschließlich der erfolgreich absolvierten Lehrveranstaltungen sowie der dafür vergebenen Credits und Prüfungsnoten,
- e. die Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen Credits sowie die erzielten Modulnoten einschließlich ihrer Gewichtung in der Gesamtnote. Die Gewichtung der erzielten Modulnoten in der Gesamtnote ergibt sich aus § 12 der Prüfungsordnung.

(4) Zusätzlich zu der Urkunde wird der/dem Studierenden ein „Diploma Supplement“ ausgehändigt, welches allgemeine Hinweise zu der Art des Abschlusses, zu den Abschluss verleihenden Universitäten, über besuchte Veranstaltungen, erbrachte Leistungen und die Gesamtnote enthält. Zudem wird die relative Gesamtnote ausgewiesen, die sich nach der folgenden Notenskala richtet

| ECTS-Note | Berechnungsgrundlage |
|------------------|-----------------------------|
| A (Excellent) | Beste 10% |
| B (Very Good) | Nächstfolgende 25 % |
| C (Good) | Nächstfolgende 30 % |
| D (Satisfactory) | Nächstfolgende 25 % |
| E (Sufficient) | Niedrigste 10 % |

| | |
|----------|---|
| F (Fail) | - |
|----------|---|

Die Referenzgruppe bilden der letzte und vorletzte Abschlussjahrgang des Deutsch-Türkischen Masterstudienganges Rechtswissenschaft Köln / Istanbul Bilgi in der Spezialisierung „Deutsches und Türkisches Wirtschaftsrecht“ beziehungsweise „Türkisches und Deutsches Wirtschaftsrecht“. Das „Diploma Supplement“ trägt das gleiche Datum wie das Zeugnis.

(5) Beendet die/der Studierende den Studiengang nicht, unterbricht sie/er ihn oder wechselt sie/er vor dessen Abschluss die Hochschule, erhält sie/er auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsnachweises eine Bescheinigung des Prüfungsausschusses über die von ihr/ ihm erbrachten Prüfungsleistungen.

(6) Ist das Studium endgültig ohne Erfolg beendet, wird ihr/ihm dies durch den Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt.

§ 14 Einsicht in Prüfungsakten

Nach Abschluss des Studiengangs oder von Prüfungsleistungen kann die/der Absolvent/in oder die/der Studierende auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakten nehmen. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres, gerechnet ab dem Datum des Zeugnisses oder der einzelnen Prüfungsleistung, an den Prüfungsausschuss zu richten.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

Für Versäumnis, Rücktritt und Täuschung gelten die Regelungen StudPrO erste Prüfung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend bzw. die Ordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Istanbul Bilgi Üniversitesi, sofern sich aus dieser Ordnung nichts anderes ergibt.

§ 16 Anerkennung

(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Das Gleiche gilt hinsichtlich Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Satzes 1 abgeschlossen worden sind.

(2) Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.

(3) Auf Antrag können außerhochschulische Kompetenzen auf Grundlage vorgelegter Unterlagen bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anerkannt werden, wenn diese den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind.

(4) Die Studierenden haben bei Beantragung der Anerkennung einer Leistung die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss. Wird die aufgrund eines Antrags im Sinne des Absatzes 1 begehrte Anerkennung versagt, kann die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen. Das Rektorat gibt der für die Entscheidung über die Anerkennung zuständigen Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(5) Eine Anerkennung einer andernorts erbrachten Leistung scheidet aus, wenn diese Leistung an der Universität zu Köln bereits erbracht worden ist.

§ 17 Nachteilsausgleich

Die Regelung der StudPrO erste Prüfung zum Nachteilsausgleich gelten entsprechend für Prüfungen in Köln. Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist an den Prüfungsausschuss zu richten. Der Nachteilsausgleich für Prüfungen an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Istanbul Bilgi Üniversitesi richtet sich nach deren Vorschriften.

§ 18 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des

Zeugnisses bekannt, wird dieser durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.

Artikel II

Für Studierende, die bis einschließlich 30.09.2016 im Studiengang eingeschrieben waren, gilt die Übergangsregelung, dass die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit zehn Monate beträgt.

Artikel III

Diese Ordnung tritt mit Wirkung am 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Engeren Fakultät der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 07.07.2016 sowie des Beschlusses des Rektorats vom 14.12.2016

Köln, den 09.02.2017

Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln
Universitätsprofessor Dr. Dr. h. c. Ulrich Preis